

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. Dezember 1958

298/A.B.

zu 328/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten Dr. G r e d l e r und Genossen haben am 20. November den Bundesministern für Inneres und für Justiz eine Anfrage, betreffend die Vorgänge bei Verfolgung einer angeblich beabsichtigten Waffenschiebung durch Johann Haselgruber, Alfred Bauer und Friedrich Triebel, übermittelt. Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k hat nunmehr diese Anfrage, soweit sie den Ressortbereich des Bundesministeriums für Justiz berührt, wie folgt beantwortet:

Die Einleitung der Voruntersuchung gegen Johann Haselgruber, Alfred Bauer und Friedrich Triebel wegen Vergehens nach §§ 7, 26 Abs. 1 Z. 1 Waffengesetz und die Verhängung der Untersuchungshaft über Johann Haselgruber und Alfred Bauer wegen Vorliegens des Haftgrundes der Verabredungs- und Wiederholungsgefahr und über Friedrich Triebel nur wegen Verabredungsgefahr erfolgte mit Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, somit eines unabhängigen Richterkollegiums, vom 31. Oktober 1958. Am 5. November 1958 hat die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien nach weiterer Klärung des Sachverhaltes im Zuge der gerichtlichen Voruntersuchung die Enthaftung der drei Beschuldigten beschlossen. Während Friedrich Triebel noch am gleichen Tage enthaftet wurde, hat die Staatsanwaltschaft Wien gegen den Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hinsichtlich Johann Haselgruber und Alfred Bauer Beschwerde angemeldet. Dieser Beschwerde hat das Oberlandesgericht Wien mit Beschluss vom 8. 11. 1958 keine Folge gegeben.

Der Staatsanwaltschaft Wien wurde seitens des Bundesministeriums für Justiz weder eine Weisung zur Stellung eines Antrages auf Verhängung der Untersuchungshaft, noch zur Erhebung einer Haftbeschwerde erteilt.

Da es sich schon um Massnahmen eines unabhängigen Gerichtes über eine an dieses gelangte Strafanzeige handelt, kann ich auf Grund meines verfassungsmässigen Wirkungsbereiches keine Verfügungen treffen.

-.-.-.-.-